

# Satzung des „Initiativkreises „Hilgen lebt“:

<b>A. Allgemeines</b>		Seite
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
<b>B. Vereinsmitgliedschaft</b>		
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 5	Arten der Mitgliedschaft	3
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Ausschluss aus dem Verein	4
<b>C. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>		
§ 8	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
<b>D. Die Organe des Vereins</b>		
§ 9	Die Vereinsorgane	6
§ 10	Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	6
§ 11	Die ordentliche Mitgliederversammlung	7
§ 12	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 13	Die außerordentliche Mitgliederversammlung	8
§ 14	Der Geschäftsführende Vorstand	8
§ 15	Der Gesamtvorstand	9
§ 16	Beiräte	9
<b>F. Sonstige Bestimmungen</b>		
§ 17	Kassenprüfer	10
§ 18	Vereinsordnungen	10
§ 19	Haftung des Vereins	10
§ 20	Datenschutz im Verein	10
<b>G. Schlussbestimmungen</b>		
§ 21	Auflösung	11
§ 22	Gültigkeit dieser Satzung	11

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

# Satzung

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

- 1.1 Der im Jahre 2011 gegründete Verein führt den Namen „Initiativkreis Hilgen lebt“ (e.V.)“
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Burscheid-Hilgen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leverkusen unter der Nr.....eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Aufgabe des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Heimatpflege und Heimatkunde, Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes durch Verschönerung des Ortsbildes im Stadtteil Hilgen. Dies soll geschehen durch Unterstützung und Anregung unter anderem folgender Maßnahmen:

2. 1 Kulturelle Veranstaltungen, Förderung der darstellenden Kunst oder der Denkmalpflege;
2. 2 Pflege der Heimatgeschichte, des Brauchtums und der Volkskunst und -sprache;
2. 3 Schaffung von Grünanlagen, Ruheplätzen und Aufstellung von Ruhebänken;
2. 4 Verschönerung und Pflege des Stadtbildes, Blumenschmuck, Bepflanzungen, Brunnenanlagen u. a. m. auf öffentlichen Grundstücken;
2. 5 Erhöhung des Freizeitwertes und Verbesserung des Umweltschutzes;
2. 6 Vorschläge für Verkehrsverbesserungen und Schaffung von Parkraum;
2. 7 Nachwuchsförderung im Sinne dieser Satzung und Unterstützung heimischer Organisationen, die sich gleichen oder ähnlichen Zielen verschrieben haben.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

- 3.3 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 3.4 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- 4.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten.
- 4.3 Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder aufzukommen.
- 4.4 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4.5 Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

#### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

- 5.1 Der Verein besteht aus:
  - aktiven Mitgliedern,
  - passiven Mitgliedern,
  - Ehrenmitgliedern.
- 5.1.1 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Aufgaben des Vereins im Rahmen der bestehenden Satzung und Ordnungen nutzen und umsetzen. Sie haben Stimmrecht und einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 5.1.2 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie haben kein Stimmrecht aber einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

- 5.1.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung);
- durch Ausschluss aus dem Verein (§ 7);
- durch Tod;
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.

6.1 Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

6.2 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 7 Ausschluss aus dem Verein**

7.1 Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt;

7.2 grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht;

7.3 in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

7.4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

7.5 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten.

7.6 Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.

7.7 Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

- 7.8 Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7.9 Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 7.10 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

## **§ 8 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

- 8.1 Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden.
- 8.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Gebühren für besondere Leistungen des Vereins, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Über die Erhebung und Höhe von Umlagen entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum Sechsfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
- 8.3 Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 8.4 Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- 8.5 Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- 8.6 Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 8.7 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 8.8 Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 8.9 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am Lastschriftverfahren erlassen.

## **§ 9 Die Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung;

der geschäftsführende Vorstand;

der Gesamtvorstand

## **§ 10 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

10.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

10.2 Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

10.3 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsführer und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der Vorsitzende.

10.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

10.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

10.6 Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

## **§ 11 Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- 11.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 11.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres statt.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Einberufung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 11.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 11.6 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
- 11.7 Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 11.9 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 11.10 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 11.11 Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschließt, dass die Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Eine Dringlichkeit kann nur dann vorliegen, wenn der Antrag aus sachlichen Gründen nicht innerhalb der Antragsfrist von 8 Tagen vor der Versammlung eingereicht werden konnte.

## **§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- 12.1 Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
- 12.2 Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
- 12.3 Entlastung des Vorstands;
- 12.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- 12.5 Wahl der Kassenprüfer;
- 12.6 Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
- 12.7 Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
- 12.8 Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

### **§ 13 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 12 entsprechend.

### **§ 14 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:

dem Vorsitzenden;

dem Stellvertretenden Vorsitzenden;

dem Geschäftsführer;

dem Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

- 14.1 Die Bestellung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln. Erstmals nach zwei Jahren soll in zwei Gruppen (Vorsitzender / Schatzmeister und Stellvertretender Vorsitzender / Geschäftsführer) gewählt werden. Dafür kann

die Amtsdauer von Vorsitzendem und Schatzmeister einmalig auf drei Jahre verlängert werden.

- 14.2 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.  
Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 14.3 Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.
- 14.4 Der geschäftsführende Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.
- 14.5 Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.  
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 14.6 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 14.7 Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

## **§ 15 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand besteht aus

- den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- den Beisitzern.

- 15.1 Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
- Die Aufstellung des Haushaltsentwurfs und eventueller Nachträge.
  - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.  
etc.
- 15.2 Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.
- 15.3 Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 4 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

## **§ 16 Beisitzer**

Der Vorstand beruft Beisitzer aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Diese beraten den Vorstand und erarbeiten mit dem Vorstand den Haushaltsplan und das Jahresprogramm. Die Zusammensetzung der Beisitzer wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.

## **§ 17 Kassenprüfer**

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstandes.
- 17.2 Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 17.3 Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

## **§ 18 Vereinsordnungen**

- 18.1 Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:  
Finanzordnung  
Geschäftsordnung  
etc.
- 18.2 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

## **§ 19 Haftung des Vereins**

- 19.1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 19.2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung satzungsgemäßer Aufgaben, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 20 Datenschutz im Verein**

- 20.1 Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 20.2 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 20.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 21 Auflösung**

- 21.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 21.2 Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der Geschäftsführende Vorstand als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 21.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Burscheid mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 21.4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 22 Gültigkeit dieser Satzung**

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 12. Oktober 2011 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

(Ort, Datum)

Vorsitzender :

Stellvertretender Vorsitzender :

Geschäftsführer :

Schatzmeister :